

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens.

Erscheint monatlich einmal.

Preis.
jährlich 4,50 M.
einschließlich Postgebühr.

Man abonniert bei allen Postanstalten
(Nr. 465a des Post-Zeit.-Preis-
Verz.) oder bei der Redaktion.

Fachschrift für Zoll- und Steuerbeamte.

Verantwortlicher Herausgeber **Albert Schneider**,
Ober-Steuer-Inspektor und Dirigent des Haupt-Steuer-Amtes zu Colmar i./E.

Insetrate

kosten 15 Pf. die vierseitige Petit-
zeile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen
billiger.

Redaktion: Colmar i./E.,
Kürschnersrainstraße No. 1.

Juli-Zummer 1882.

Colmar i./E. Juli 1882.

Erster Jahrgang.

Inhalt:

- I. Zoll- und Steuer-Technisches: Zoll-Tariffragen, Untersuchungen (S. 101). Branntweinsteuer (S. 102). Rübenzuckersteuer (S. 103). Tabaksteuer (S. 104). Reichsstempelabgaben (S. 104). Entziehung der Abgaben, Defraudationsprozesse &c. (S. 106). Verkehrserleichterungen &c. (S. 106).
- II. Statistisches. — Wirtschaftliches: (S. 107).
- III. Wünsche. — Verbesserungsvorschläge: (S. 109).
- IV. Verkehr mit dem Ausland: (S. 109).
- V. Abhandlungen, Besprechungen, Aufsätze, Betrachtungen: Die Zollgrenze an der unteren Elbe (Schluß), von Bodenstein (S. 111). Ueber den Branntweinsteuer-Erhebungssatz in Preußen, von H. Hartung (S. 112).
- VI. Verschiedenes: (S. 113). — VII. Personalien: (S. 115).

Die verehrlichen Abonnenten unseres Blattes werden so dringend als ergebenst ersucht, uns etwaige Wünsche in Betreff des Inhalts, der Form oder der Ausstattung der „Umschau“ nicht vorzuenthalten und uns auch mitzutheilen, wenn das Blatt nicht regelmäßig in ihre Hände gelangt oder wenn einmal etwas daran fehlt. So weit es nur irgend angängig, werden wir in jeder dieser Beziehungen Abhülfe schaffen, beziehungsweise Berücksichtigung eintreten lassen.

Die Redaktion.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

Zölle.

Das Reichsgesetzblatt veröffentlicht das Gesetz vom 23. Juni 1882, die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 betreffend.

Durch dasselbe wird 1. den Mühleninhabern für die Ausfuhr der von ihnen hergestellten Mühlenfabrikate eine Erleichterung dahin gewährt, daß ihnen der Eingangs-zoll für eine der Ausfuhr entsprechende Menge des zur Mühle gebrachten ausländischen Getreides (ohne den bisher geforderten Identitätsnachweis) nachgelassen wird. (Das Regulativ des Reichskanzlers vom 22. Juni c. publicirt das Centralblatt.)

2. der Zollsatz für schmiedbares Eisen zur Kratzensfabrikation auf Erlaubnisschein unter Kontrolle nicht nur in der Form von Stäben (wie bisher) sondern auch in der Form von Walzdräht auf 0,50 M. pro 100 kg, und

3. der Zollsatz von 30 M. per 100 kg nicht nur für Elfenbeinstücke (wie bisher) sondern auch für Perlmuttstücke welche für Gegenstände der No. 20^b 1 des Tarifs vorgearbeitet sind, festgelegt.

Die Instruktion für die Zollbeamten betreffend die Nummer-ermitzung der nach Position 2 c 1, 2, 3 bzw. 22 a, b. des Zolltarifs mit Staffelzöllen belegten baumwollenen bzw. leinenen Garnen ist Seitens des Bundesroths in seiner Sitzung vom 16. Mai d. Js. mehrfach abgeändert worden. Während dieselbe bisher nur Anweisung in Bezug auf rohe, gebleichte und gefärbte Garne enthielt, ist jetzt auch solche für gesengte (gasirte) Garne ertheilt, ferner sind die in der Instruktion

bez. der Behandlung der doublirten Garne enthalten gewesene Widersprüche beseitigt und ist endlich Bestimmung dahin getroffen worden, daß die durch die Zollstelle erfolgte Feststellung der Feinheitsnummer sowohl auf Antrag der Zollstelle als des Waarendisponenten einer Prüfung durch die Seiden-Trocknungsanstalten in Elberfeld-Barmen oder Crefeld unterzogen werden kann. Den Wortlaut der Abänderungen publiciren die Amtsblätter.

Untersuchungen.

Ein Unterscheidungsmittel für echte und unechte Vergoldung ist metallisches Quecksilber. Läßt man auf die fragliche Vergoldung einen Tropfen Quecksilber fallen, so entsteht, wenn die Stelle mit einem Leder etwas gerieben wird, ein weißer Fleck; ist die Vergoldung unecht, so entsteht keine Veränderung, als höchstens eine matte Stelle. Bei Anwendung einer Lösung von salpetersaurem Quecksilberoxydul ist der Erfolg ein umgekehrter.

(Indust. Blätter.)

Unterscheidungsmerkmale für fettes und ätherisches Del. Ein auf Papier gemachter Fleck von ätherischem Del verschwindet nach dem Verdunsten des Oels vollständig, ein Fleck von fettem Del verschwindet nicht.

Reines ätherisches Del löst sich in 3 Theilen Alkohol von 80 %, fettes Del löst sich in Alkohol nicht.

Tariffragen.

Verfügung des Preuß. Finanz-Ministers d. d. Berlin, den 13. Mai 1882. III. 5954, die Tarifirung von Bestandtheilen künstlicher Blumen betreffend.

Auf den Bericht vom 22. v. Mts. erkläre ich mich mit der